

# **Reglement für die Verleihung des Küsnachter Kulturpreises**

gültig ab 1. März 2024

Der Bezirksrat erlässt folgendes Reglement:

## **Reglement für die Verleihung des Küssnachter Kulturpreises**

### **1. Grundsatz**

Der Bezirksrat verleiht den Küssnachter Kulturpreis in den Bereichen bildende und angewandte Kunst, Musik, Tanz, Literatur, Theater, Film und neue Medien, Illustration, Foto und Brauchtum sowie sozio-kulturelle Aktivitäten als Anerkennung und Dank seitens des Bezirkes für besondere kulturelle Leistungen oder ausserordentliche Verdienste. Geehrt werden damit Einzelpersonen oder Gruppen, die sich über längere Zeit und in besonderem Masse am kulturellen Leben in Küssnacht beteiligt oder verdient gemacht haben und die mit ihren Leistungen kommunale, regionale oder überregionale Beachtung gefunden haben.

Der Küssnachter Kulturpreis wird in der Regel alle zwei Jahre in folgenden drei Kategorien vergeben:

- Vereine, Organisationen und Personengruppen
- Einzelkünstler\*in
- Nachwuchskünstler\*in (bis maximal zum 25. Lebensjahr)

Die Vergabe des Küssnachter Kulturpreises wird durch die Kulturkommission, unter Mithilfe der Bezirkskanzlei organisiert.

### **2. Preisträger**

Der Küssnachter Kulturpreis wird an Einzelpersonen und Vereine, Organisationen oder Personengruppen für deren bedeutendes kulturelles Schaffen verliehen. Preisträger\*innen müssen im Bezirk wohnhaft sein oder ihr Schaffen muss einen engen Bezug zum Bezirk Küssnacht aufweisen.

Definition zu den drei Kategorien:

- Vereine, Organisationen und Personengruppen (Verein muss im Bezirk eingetragen sein)
- Einzelkünstler\*in
- Nachwuchskünstler\*in (bis maximal zum 25. Lebensjahr / Einzelkünstler\*innen und Vereine)

### **3. Finanzen**

Die Preissumme für die Kategorie Vereine, Organisationen und Personengruppen beträgt Fr. 3'000.--. Das Preisgeld für die Kategorie Einzelkünstler\*in beträgt Fr. 2'000.--. Die nötigen Mittel für den Preis und die Übergabefeier sind im Budget der Kulturkommission unter dem entsprechenden Konto 300 Kulturförderung einzustellen.

In der Kategorie Nachwuchskünstler\*in wird eine Preissumme in der Höhe von Fr. 1'000.-- festgelegt. Dieses Preisgeld wird über ein Sponsoring finanziert.

#### **4. Nomination**

Der Kulturpreis wird öffentlich ausgeschrieben.

Kulturpreiskandidat\*innen können der Kulturkommission von jeder Person schriftlich oder auf dem elektronischen Weg, nach Möglichkeit dokumentiert, begründet vorgeschlagen werden. Die Kulturkommission Küssnacht kann eigene Nominierungen vornehmen (davon ausgeschlossen sind Nominationsvorschläge von Kommissionsmitgliedern, welche in der Jury Einsitz nehmen).

#### **5. Jury**

Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury. Diese wird von der Kulturkommission Küssnacht bestimmt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei die Mehrheit Mitglieder der Kulturkommission Küssnacht sind. Es sollen aussenstehende Personen beigezogen werden. Das Präsidium wird von einem Mitglied der Kulturkommission Küssnacht gestellt. Mitglieder der Jury dürfen keine Nominierungen von Kulturpreiskandidat\*innen vornehmen.

Die Jury entscheidet geheim. Ihr Entscheid ist nicht anfechtbar.

#### **6. Preisverleihung**

Die drei Bestnominierten der genannten Kategorien (vgl. Punkt 1) werden, nach dem Einholen ihres Einverständnisses, öffentlich bekanntgegeben.

Die offizielle Preisverleihung erfolgt durch den Bezirksrat. Der Anlass, zu dem Gäste aus Politik und Kultur, sowie der Umgebung der Preisträger\*innen eingeladen sind, ist grundsätzlich öffentlich. Laudatio und Übergabe werden passend zu den Preisträger\*innen mit kulturellen Darbietungen umrahmt.

#### **7. Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung eines Kulturpreises oder einer anderweitigen Vergabe.

#### **8. Rechtskraft**

Dieses Reglement tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Genehmigt mit Bezirksratsbeschluss Nr. 2024/74 vom 7. Februar 2024.

### **NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT**

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

sign. Oliver Ebert

sign. Marc Sinoli

Das Reglement gültig ab 1. Januar 2017, BzRB-Nr. 572 vom 21. September 2016 wird aufgehoben.